

NR. 1267 | 17.09.2018

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für das Masterstudium  
Internationale Humanitäre Hilfe an dem Institut  
für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres  
Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.09.2018

**Prüfungsordnung für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe an dem  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität  
Bochum**

vom 14. September 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen::

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Prüfung der besonderen Eignung
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Auslands- oder Praxissemester
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

**II. Masterprüfung**

- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Art und Umfang der Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit
- § 21 Art und Umfang der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Bestehen der Masterprüfung

**III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Anlagen:** Studienverlaufsplan, Übersicht der Mobilitätsoptionen und Noten-Umrechnungstabelle

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe. Sie regelt die Zugangsvoraussetzungen, Kursinhalte und Kursstruktur sowie die Bedingungen für einen erfolgreichen Abschluss des Masterprogramms. Der Studiengang wird gemeinsamen von folgenden Universitäten angeboten:
  - Aix-Marseille Universität, Frankreich;
  - University College Dublin, Irland;
  - Ruhr-Universität Bochum, Deutschland;
  - Universidad de Deusto, Spanien;
  - Uppsala Universitet, Schweden;
  - Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande;
  - University of Malta, Malta;
  - Uniwersytet Warszawski, Polen.
- (2) Das Studium vermittelt den Studierenden im interdisziplinären Bereich der internationalen humanitären Hilfe die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten, so dass sie zur erfolgreichen und verantwortlichen Arbeit in solchen humanitären Kontexten befähigt werden, für die besonderes akademisches Wissen und Fähigkeiten auf Masterniveau erforderlich oder vorteilhaft sind. Die Studierenden sollen eine breitgefächerte Ausbildung im Bereich der internationalen humanitären Hilfe erhalten, in der sowohl kritisches Denken als auch wissenschaftliches Arbeiten gefördert und in den Kontext der humanitären Hilfe in einer spezifischen Region oder den organisatorischen Kontext eingeordnet werden. Ziel des Programmes ist es, hochqualifiziertes, engagiertes und interdisziplinäres Personal auszubilden, das über fundierte Kenntnisse, insbesondere der humanitären Prinzipien, im breiten Feld der internationalen humanitären Hilfe verfügt.
- (3) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums Internationale Humanitäre Hilfe. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten bzw. Kandidatinnen sich auf dem Gebiet der internationalen humanitären Hilfe Fachkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben, die sie befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der internationalen humanitären Hilfe mit der vorausgegangenen Ausbildung zu verbinden und sie in der praktischen Umsetzung im Bereich der internationalen humanitären Hilfe anzuwenden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. An den folgenden Partner-Universitäten kann die Unterrichtssprache eine andere sein:
  - Aix-Marseille Universität (Französisch);
  - Universidad de Deusto (Spanisch).

### § 2 Akademischer Grad

Mit Bestehen der Masterprüfung wird den Studierenden der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) von dem Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum verliehen. Gleichzeitig erhalten die Studierenden den Abschlussgrad der Partneruniversität,

an der sie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß des Mobilitätsplans (§ 5) erbracht haben. Partneruniversitäten für den Doppelabschluss sind:

- Aix-Marseille Universität: “Master 2 Droit International - Action humanitaire”;
- University College Dublin: “Master of Science in International Humanitarian Action”;
- Universidad de Deusto: “Máster Universitario Conjunto en Acción Internacional Humanitaria-International Humanitarian Action”;
- Uppsala Universitet: “Master of Arts in Theology: International humanitarian action”;
- Rijksuniversiteit Groningen: “Master of Arts in International Relations: International Humanitarian Action (NOHA)”;
- University of Malta: “Master in International Humanitarian Action”;
- Uniwersytet Warszawski: “Magister in Humanitarian Action”.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Prüfung der besonderen Eignung**

- (1) Zum Masterstudiengang Internationale Humanitäre Hilfe kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges auf den Gebieten der Medizin, Ernährungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Psychologie, Anthropologie, Sozialwissenschaften oder verwandter Fächer im Umfang von 180 CP und über eine besondere Eignung für diesen Studiengang verfügt.
- (2) Mit der Online-Bewerbung über die Homepage des NOHA Konsortiums ([www.nohanet.org](http://www.nohanet.org)) sind durch den Bewerber bzw. die Bewerberin entsprechend den dortigen Anweisungen folgende Dokumente fristgerecht bis zum 15. April eines Jahres einzureichen:
  - ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, in dem das Interesse für humanitäre Problemfelder und für den Studiengang dargelegt werden,
  - eine Ausweiskopie (nur die Hauptseiten),
  - eine beglaubigte Kopie der Abschlussurkunde und des Abschlusszeugnisses des für die Zulassung erforderlichen Studiums nach Absatz 1 (wenn das Dokument nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, sollte eine offizielle Übersetzung beigelegt werden) sowie, wenn vorhanden, eine beglaubigte Kopie des Anhangs zum Zeugnis;
  - eine beglaubigte Kopie der Leistungsübersicht („transcript of records“) (wenn das Dokument nicht in englischer Sprache ausgestellt ist, sollte eine offizielle Übersetzung beigelegt werden),
  - Bestätigung über Studien- oder andere Auslandsaufenthalte mit Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Bereich der humanitären Hilfe in staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen von mehr als vier Wochen,
  - einen englischsprachigen Lebenslauf (Europass Modell: <http://europass.cedefop.europa.eu/en/documents/curriculum-vitae>),
  - einen offiziellen Nachweis der in Absatz 3 genannten erforderlichen Sprachkenntnisse,
  - zwei Empfehlungsschreiben (englischsprachig).

Der Prüfungsausschuss kann Bewerbungen berücksichtigen, welche nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht wurden, sofern noch Plätze verfügbar sind. Die Berücksichtigung von verfristeten Bewerbungen kann jedoch nicht gewährleistet werden.

- (3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: Test of English as a Foreign Language (TOEFL) (Mindestpunktzahl 93), International English Language Testing System (IELTS) (Mindestniveau 6.5) und UNICert Stufe III des GeR.
- (4) Die Prüfung der besonderen Eignung besteht aus der Prüfung der eingereichten Dokumente. Die Teilnahme an dem Verfahren setzt das fristgerechte Einreichen der Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 sowie deren Vollständigkeit voraus. Nicht fristgerechtes Einreichen oder unvollständige Unterlagen schließen die Bewerber und Bewerberinnen vom Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung aus. Sofern zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vorliegt, kann eine Bewerbung erfolgen, wenn im Bachelorstudium gemäß Studienplan für die Bewerbung mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden. Der Nachweis erfolgt über ein Diploma Supplement samt Transcript of Records (ToR). Das Abschlusszeugnis ist spätestens zur Einschreibung nachzureichen.
- (5) Zur Durchführung der Prüfung der besonderen Eignung bildet der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zur Prüferin oder zum Prüfern bestellt und Mitglied des Instituts ist, und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, die oder der mindestens einen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss in dem Masterstudiengang Humanitäre Hilfe oder einem verwandten Studiengang erworben hat. Die Auswahlkommission prüft die eingereichten Dokumente und führt die Auswahlgespräche. Sie berichtet dem Prüfungsausschuss nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen. Sie unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Anhand des Motivationsscheiben soll festgestellt werden, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in der Lage ist, ihr bzw. sein Interesse an humanitären Problemfeldern nachvollziehbar und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache darzulegen und mit der akademischen Ausrichtung des Studienganges in Verbindung zu setzen. Insbesondere soll das Motivationsschreiben zur Einschätzung der Erwartungen und Ziele des Bewerbers oder der Bewerberin und deren Übereinstimmung mit den Lernzielen des Studienganges dienen. Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt nach einem Punktesystem von 0-50, wobei 50 die höchstmögliche Punktzahl ist. Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind ein dargelegtes Verständnis der internationalen humanitären Hilfe (0-10 Punkte), bereits vorhandene akademische oder praktische Erfahrungen im Bereich der internationalen humanitären Hilfe oder angrenzenden Bereichen (je 0-5 Punkte), ein dargelegtes Verständnis der besonderen Herausforderung eines internationalen Studien- und Arbeitsumfelds (0-5 Punkte), ein dargelegtes Interesse am Studienprogramm „Internationale Humanitäre Hilfe“ (0-10 Punkte), ein dargelegtes Verständnis des Aufbaus und Ablaufs des Studienprogramms „Internationale Humanitäre Hilfe“ (0-5 Punkte), eine allgemeinverständliche und wissenschaftlich angemessene Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache (0-5 Punkte) und besondere Umstände oder Faktoren des Bewerbers oder Bewerberin (0-5 Punkte). Sollte kein Motivationsschreiben eingereicht werden, werden 0 Punkte vergeben.
- (6) Die besondere Eignung für den Studiengang wird festgestellt, wenn das Motivationsschreiben mit mindestens 18 Punkten bewertet und die eingereichten Dokumente gemäß Absatz 2 positiv beurteilt wurden.
- (7) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang im Fach Internationale Humanitäre Hilfe oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht

bestanden hat.

- (8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester, bestehend aus drei Studiensemestern und einem Semester zur Anfertigung der Masterarbeit, deren Umfang einschließlich der mündlichen Verteidigung 30 CP beträgt.
- (2) Bei dem Masterprogramm Internationale Humanitäre Hilfe handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester (September eines Jahres) aufgenommen werden.
- (3) CP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 25 bis 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe umfasst daher insgesamt 120 CP, wobei die Masterprüfung einen Anteil von 30 CP umfasst.
- (4) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte sich in der Regel über ein, maximal über zwei Semester erstrecken. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen.
- (5) Das gemeinsame Curriculum umfasst vier Studienphasen, die jeweils 30 CP umfassen und sich wie folgt über die vier Semester verteilen:

##### **Foundation Period (Orientierungsphase):**

- I. Zeitraum: die ersten zwei Wochen im September im ersten Semester.  
Ort: zuständige NOHA Universität für das Intensivprogramm.
- II. Zeitraum: Mitte September bis Ende Januar im ersten Semester.  
Ort: Universität des ersten Semesters (Heimatuniversität).

##### **Specialisation Period (Spezialisierungsphase):**

- Zeitraum: Februar bis Juni im zweiten Semester.  
Ort: Universität des zweiten Semesters (Gastuniversität).

##### **Contextualisation Period (Kontextualisierungsphase):**

- Zeitraum: Juni bis Januar im dritten Semester.  
Ort: Universität des dritten Semesters (zweite Gastuniversität) und humanitäre Organisation nach Wahl des Studierenden.

##### **Research Period (Forschungsphase):**

- Zeitraum: Februar bis August im vierten Semester.  
Ort: Heimatuniversität (Universität, an der das erste Semester absolviert wurde).

- (6) Folgende Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
- In **Vorlesungen** werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über wissenschaftliche Problemzusammenhänge.
  - **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
  - **Tutorien** werden von qualifizierten Studierenden bzw. Doktoranden und Doktorandinnen unter Verantwortung einer bzw. eines Lehrenden durchgeführt. Sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.
  - **Exkursionen und Studienreisen** bieten die Gelegenheit, zentrale und für das Studium relevante Institutionen im In- und Ausland kennenzulernen sowie der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Feld oder im praktischen Anwendungsgebiet. Sie dienen u. a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
  - **Praktika** dienen der Vertiefung und Anwendung der gelernten Inhalte.

### § 5 Auslands- oder Praxissemester

- (1) Das Studium folgt einer generellen Lernmobilität (siehe „Übersicht der Mobilitätsoptionen“ im Anhang). Der Prüfungsausschuss legt den Mobilitätsplan für jeden Studierenden während der Zulassungsphase für das erste und zweite Semester nach Rücksprache mit den involvierten Universitäten, dem Konsortiumssekretariat und dem NOHA Direktorium fest. Bei der Bewerbung kann der Studierende den bevorzugten Mobilitätssort für das dritte Semester angeben, die Entscheidung darüber wird jedoch vom NOHA Direktorium im ersten Jahr des Masterprogrammes getroffen. Der Mobilitätsplan kann nur in gut begründeten Fällen geändert werden.
- (2) Bei der Festlegung des individuellen Mobilitätsplanes ist zu berücksichtigen, dass jeder bzw. jede Studierende verpflichtet ist, das erste und zweite Semester an unterschiedlichen, der in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten zu absolvieren. Von dieser Regelung kann nur auf Antrag und in begründeten Fällen (bspw. aufgrund von länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, Schutzfristen und Ausfallzeiten gem. § 10 Abs. 1 oder nicht erteilter Einreiseerlaubnisse) abgewichen werden. Der Antrag ist von dem bzw. der betreffenden Studierenden beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage offizieller Nachweise (bspw. ein ärztliches Attest) verlangen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag in Abstimmung mit dem NOHA Direktorium. Darüber hinaus kann jeder bzw. jede Studierende im dritten Semester Leistungen im Umfang von 30 CP an einer assoziierten Partneruniversität des NOHA Konsortiums absolvieren.
- (3) Im dritten Semester können die Studierenden wahlweise ein Pflichtpraktikum absolvieren oder einen Forschungsaufenthalt mit regionalem Schwerpunkt an einer beteiligten Partneruniversität durchführen.

## § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen des ersten, zweiten und dritten Semesters gemäß Studienverlaufsplan, der als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung im vierten Semester. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Sprache festlegen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen des ersten, zweiten und dritten Semesters sollen die fachbezogenen Kenntnisse des Kandidaten bzw. der Kandidatin nachweisen. Sie können in mündlichen Prüfungen, schriftlichen Klausuren, Seminararbeiten, Berichten, Multiple-Choice-Fragen oder anderen geeigneten Verfahren der Wissensüberprüfung bestehen. Über die Form der Prüfung entscheidet der bzw. die verantwortliche Prüfende, ggfs. mit Genehmigung des Prüfungsausschusses. Art und Form der studienbegleitenden Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
  - (a) In einer **Klausur** soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen bzw. des Moduls angemessen bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Sie wird durch den Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt und beträgt bis zu vier Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für *Multiple Choice (Mehrfachauswahl)* müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf sechs Wochen nicht überschreiten.
  - (b) In einer **mündlichen Prüfung** soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidat bzw. Kandidatin 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin erläutert. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
  - (c) **Seminarbeiträge** sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Kreis der Seminarteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Zusätzlich kann eine ergänzende schriftliche Ausarbeitung in die Bewertung einfließen. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende



- den eigenen Vortrag gehalten und dieser den Anforderungen entspricht. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht hat.
- (d) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (e) Im Rahmen einer schriftlichen **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen bzw. des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP und wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgelegt.
- (f) Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z. B. Postererstellung mit Präsentation, Projekt- oder Praktikumsberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten können alternativ vorgesehen werden.
- (4) Bei der Auswahl der Art und Form der studienbegleitenden Prüfungen sind folgende Vorgaben zu beachten:
- **Foundation Period (Orientierungsphase):** Im Rahmen des Intensivprogramms ist ein schriftliches Projekt im Umfang von 2.000 Wörtern anzufertigen. In allen anderen Modulen sind 60% der erforderlichen Prüfungsleistungen in schriftlicher Form zu erbringen; 40% können in anderer Form erbracht werden soweit diese geeignet ist, Vorgehen und Ergebnis der Prüfungsleistung angemessen darzulegen.
  - **Specialisation Period (Spezialisierungsphase):** 60% der erforderlichen Prüfungsleistungen sind in schriftlicher Form zu erbringen; 40% können in anderer Form erbracht werden soweit diese Vorgehen und Ergebnis der Prüfungsleistung angemessen darlegen können.
  - **Contextualisation Period (Kontextualisierungsphase):** 60% der erforderlichen Prüfungsleistungen sind in schriftlicher Form zu erbringen; 40% können in anderer Form erbracht werden soweit diese Vorgehen und Ergebnis der Prüfungsleistung angemessen darlegen können. Für das Berufspraktikum legen die Studierenden gemeinsam mit ihrem Praktikumsbetreuer bzw. ihrer Praktikumsbetreuerin Inhalte und Ziele unter Berücksichtigung ihrer Vorerfahrungen und Karrierepläne fest. Um das Erreichen der intendierten Fähigkeiten und Kompetenzen sicherzustellen, werden alle Praktika durch den Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin im Vorfeld, insb. hinsichtlich der Erreichbarkeit der angestrebten Lernziele, überprüft und bewilligt.
  - **Research Period (Forschungsphase):** Die Voraussetzungen und Bewertungskriterien für die Masterarbeit und die verfügbaren Möglichkeiten für Feldforschungsprojekte sind im Handbuch zum Masterprogramm im NOHA Blackboard einsehbar.

## § 7 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe (§ 9 Abs. 1 und

5 sowie § 19 Abs. 3) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bestanden hat.

- (2) Mit der Teilnahme an einem Modul erklärt der bzw. die Studierende seine bzw. ihre Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für die Modulprüfungen und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mindestens 4 Wochen vor den festgesetzten Prüfungsterminen durch Aushang bekannt.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen für die Teilnahme zu beachten:
  - (a) Studierende können nur dann an Modulprüfungen des zweiten Semesters teilnehmen, wenn sie Module des ersten Semesters im Umfang von mindestens 20 CP erfolgreich abgeschlossen haben.
  - (b) Studierende können nur dann an Modulprüfungen des dritten Semesters teilnehmen, wenn sie Module des ersten Semesters im Umfang von mindestens 25 CP und Module des zweiten Semesters im Umfang von mindestens 20 CP erfolgreich abgeschlossen haben.
  - (c) Studierende können nur dann an Modulprüfungen des vierten Semesters teilnehmen, wenn sie alle Module des ersten Semesters im Umfang von 30 CP, Module des zweiten Semesters im Umfang von mindestens 25 CP und Module des dritten Semesters im Umfang von mindestens 20 CP erfolgreich abgeschlossen haben.
  - (d) In der Mobilitätsphase kann in Fällen von Ausfallzeiten, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu verantworten hat und die den planmäßigen Abschluss der Module eines Semesters verzögert haben, auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden von den in den Abschnitten (a) bis (c) genannten Bestimmungen abgewichen werden. Der Antrag ist bei dem Prüfungsausschuss oder bei dem Studiengangsdirektor der Universität einzureichen, an der der bzw. die Studierende an Modulprüfungen teilnehmen soll, obwohl der in den Abschnitten (a) bis (c) genannte Umfang an CP noch nicht nachgewiesen werden kann. Die Gründe für die Ausfallzeiten sind auf Anfrage der zuständigen Prüfungsausschüsse bzw. Studiengangsdirektoren durch entsprechende Dokumente (z. B. ärztliches Attest) glaubhaft zu machen.

### **§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Dozenten bzw. Dozentinnen stellen im Rahmen der Bewertung einzelner Leistungen sicher, dass diese Bewertungen zu jeder Zeit fair, konsistent und gerecht sind. Innerhalb einiger Grenzen können die Bewertungsmethoden und -kriterien je nach Modul und Universität variieren.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung.
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Vergabe der Einzelnoten erfolgt nach Absatz 2. Modulnoten, die sich aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, werden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten berechnet.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten und ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (5) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- (a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
- (b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,
- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (6) Die Prüfung in einem Prüfungsbereich gemäß § 6 Abs. 4 ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Die Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Semester sind insgesamt bestanden, wenn alle Noten mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Endnoten des ersten, zweiten und dritten Semesters werden aus dem arithmetischen Mittel der ungewichteten Einzelnoten der Modulleistungen des jeweiligen Semesters ermittelt. Die Semesterendnoten werden gemeinsam mit der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung gem. Absatz 8 zu gleichen Teilen für die Gesamtnote des Studiums berücksichtigt.
- (8) Die Note der Masterprüfung setzt sich zu  $\frac{2}{3}$  aus der Note der Masterarbeit und zu  $\frac{1}{3}$  aus der Note der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit zusammen.
- (9) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 Notenschritte voneinander ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere jedoch „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bzw. eine dritte Prüferin für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

### **§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Jahres abzulegen und wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Diese Frist verlängert sich
  - (a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
  - (b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
  - (c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
  - (d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
  - (e) um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der bzw. die Studierende nicht nach, dass er bzw. sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch.

- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Schriftliche oder mündliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei

Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

- (4) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin, sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert er bzw. sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie weist nach, dass er bzw. sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen**

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege des Ehegatten bzw. der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihm bzw. ihr ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtführenden Person – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Kandidat bzw. die Kandidatin nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiums Internationale Humanitäre Hilfe nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin zu hören. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

### **§ 13 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Der bzw. die

Vorsitzende, der bzw. die Stellvertretende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden sowie einen weiteren Professor bzw. eine weitere Professorin zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet unter Beachtung des Konsortiumsvertrags des „Netzwerkes Humanitäre Hilfe“ (NOHA) darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Direktorium des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an das Direktorium. In Bezug auf Angelegenheiten, die weitergehende Auswirkungen auf das Konsortium haben, ist das Direktorium des „Netzwerkes Humanitäre Hilfe“ (NOHA) zu konsultieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Professor bzw. einer weiteren Professorin und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern bzw. Prüferinnen und Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

### **§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

- (1) Zum Prüfenden und zum Beisitzenden der Modulprüfungen werden automatisch die Lehrenden des jeweiligen Moduls bestellt, in dem eine Prüfung abgelegt werden soll. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin und zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Masterprüfung für jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, die die Prüfungskommission bilden. Der Prüfungsausschuss bestellt regelmäßig je einen Erst- und Zweitprüfer bzw. je eine Erst- und Zweitprüferin aus den Reihen der am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht tätigen, nach § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigten Personen. Darüber hinaus kann ein Zweitprüfer bzw. eine Zweitprüferin aus den Reihen einer der Universitäten des „Netzwerkes Humanitäre Hilfe“ (NOHA) bestellt werden, die Gastuniversität des Kandidaten bzw. der Kandidatin nach § 4 Abs. 5 b und c ist, solange er bzw. sie prüfungsberechtigte Person nach § 65 Abs.1 HG ist.
- (3) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin der Masterprüfung darf bestellt werden, wer gem. § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person ist. Der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin wird vom Prüfungsausschuss zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen können für die Masterarbeit und mündliche Verteidigung der Masterarbeit die Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidaten bzw. Kandidatinnen die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (6) Für die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 13 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
  - den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß dem Studienverlaufsplan in der Anlage,
  - der Masterarbeit und
  - der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit.

### **§ 16 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  - an der RUB für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,



- sich zur Masterarbeit angemeldet hat,
  - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
  - erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 75 CP nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich eines Vorschlags für das Masterarbeitsthema ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im dritten Semesters einzureichen. Das genaue Datum wird von dem bzw. der Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

### **§ 17 Art und Umfang der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Masterarbeit soll nachweisen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der internationalen humanitären Hilfe in dem von ihm gewählten Bereich selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung werden 30 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung durch einen nicht dem IFHV angehörenden Prüfer bzw. einer nicht dem IFHV angehörenden Prüferin ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.
- (3) Der bzw. die Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt zum Ende des dritten Semesters über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmalig innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag geändert werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der

Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 6 Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 6 Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

- (8) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30.000 Wörter (+/- 2%).

### **§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen bzw. ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Erst- und Zweitprüfer bzw. einer Erst- und Zweitprüferin unabhängig voneinander begutachtet. Diese werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Jede prüfende Person vergibt eine Note. Die Bewertung ist entsprechend § 8 Abs. 2 vorzunehmen und in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 8 Abs. 4 gebildet. Bei einer Notendifferenz von mindestens 2,0 oder im Falle, dass eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, die andere Bewertung aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 17 Abs. 2 durch den bzw. die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Prüfungskommission bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gem. § 8 Abs. 4 gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf 8 Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten der prüfenden Personen müssen zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

### **§ 19 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist für die Wiederholung.
- (3) Versäumt es der Kandidat bzw. die Kandidatin, sich innerhalb der von Prüfungsausschuss festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Abs. 2) zur Wiederholung anzumelden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn der Kandidat bzw. die Kandidatin erbringt einen Nachweis, dass er bzw. sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich

- für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
- für die Mitwirkung als gewählter Vertreter oder gewählte Vertreterin oder in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
- für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
- um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
- um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

### **§ 20 Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit kann abgelegt werden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von mindestens 90 CP nachweisen kann und die Masterarbeit fristgerecht eingereicht hat und diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Über die Zulassung zur mündlichen Verteidigung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Abs. 2 dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende.
- (3) Die Termine für die mündliche Verteidigung liegen jeweils am Ende des vierten Semesters und werden von dem dafür eingesetzten Prüfungsausschuss festgelegt (§ 13 Abs. 1).

### **§ 21 Art und Umfang der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit**

- (1) In der mündlichen Verteidigung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin seine bzw. ihre Masterarbeit in einem im Regelfall fünfzehnminütigen Vortrag darstellen. Im Anschluss an diesen Vortrag erfolgt eine wissenschaftliche Diskussion zur Masterarbeit und dem Vortrag von fünfzehn- bis dreißigminütiger Dauer.
- (2) Die Verteidigung wird vor der Prüfungskommission in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Masterarbeit Teil einer Gruppenarbeit, so sind alle an der Gruppenarbeit beteiligten Kandidaten bzw. Kandidatinnen in einer Gruppenprüfung zu prüfen. Vor der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 2 hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Mitglieder der Prüfungskommission zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung in den einzelnen Prüfungsbereichen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen.

### **§ 22 Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und somit insgesamt 120 CP erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Masterprüfung ist das Masterstudium abgeschlossen.

- (3) Die Masterabschlussnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten des ersten, zweiten und dritten Semesters (§ 8 Abs. 7) und der Gesamtnote der Masterprüfung (§ 8 Abs. 8) gebildet.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zumindest ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind sowohl die Gesamtnote als auch das Thema und die Note der Masterprüfung aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterabschlussprüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) unterzeichnet und mit dem Siegel des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen bzw. der Absolventin außerdem ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
- (5) Bei der Ausgabe von Abschlusszeugnissen und Leistungsübersichten (Transcript of Records) wird für die Notenumrechnung zwischen zwei nationalen Benotungssystemen auf die Umrechnungstabelle in der Anlage zurückgegriffen. Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen werden in dem nationalen Benotungssystem der Universität ausgegeben, an der die betreffende Prüfung bzw. die betreffende Leistung erbracht worden ist. Ist diese Universität die RUB, wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 4 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma in Klammern hinzugefügt.

#### **§ 24 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem bzw. der Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 26 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Wintersemesters 2020/21 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe vom 01.03.1996 Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 252 abgelegt werden. Ab Wintersemester 2020/21 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

#### **§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1267

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht vom 22.06.2017.

Bochum, den 14. September 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

## ANLAGE 1: Studienverlaufsplan

Nr.	Modultitel	CP <sup>1</sup>
<b>Pflichtmodule im 1. Semester (Foundation Period (Orientierungsphase))</b>		
1	Intensive Programme NOHA (Intensivprogramm zu aktuellen Themen- und Problemfeldern der humanitären Hilfe)	5
2	World Politics and Humanitarian Action (Humanitäre Hilfe in der Weltpolitik)	5
3	Legal Dimensions of Humanitarian Action (Rechtlicher Kontext der humanitären Hilfe)	5
4	Management in Humanitarian Action (Management in der humanitären Hilfe)	5
5	Public Health in the Humanitarian Action Context (Internationales Gesundheitswesen in der humanitären Hilfe)	5
6	Anthropology and Intercultural Aspects of Humanitarian Action (Anthropologie und interkulturelle Aspekte in der humanitären Hilfe)	5
<b>Pflichtmodule im 2. Semester (Specialisation Period (Spezialisierungsphase))</b>		
7	Advanced Management (Management für Fortgeschrittene)	5
8	Methodology and Research Standards in Humanitarian Action (Methoden und Forschungsstandards in der humanitären Hilfe)	5
9	Institutions – Law and Politics (Rechtliche und politische Institutionen)	5
10	Project Design and Programming (Projekt- und Programmdesign)	5
11	Legal Practice and Advocacy (Rechtspraxis und Interessenvertretung)	5
12	Leadership (Leadership)	5
<b>Wahlpflichtmodule<sup>2</sup> im 3. Semester (Contextualisation Period (Kontextualisierungsphase))</b>		
<b>Track 1: Regional Training (Pfad 1: Regionales Training)</b>		
13	Elective Courses in Regional Humanitarian Studies at Global Higher Education Institution (Wahlpflichtmodule in regionaler humanitärer Forschung an einer der globalen Partnerhochschulen) <sup>3</sup>	20
14	Internship (Praktikum) <sup>4</sup>	10
<b>Track 2: Work Placement (Pfad 2: Berufspraktikum)</b>		

<sup>1</sup> Die genaue Zahl der CP kann an den jeweiligen Universitäten abhängig von nationalen Vorgaben variieren, vorausgesetzt, dass das Erreichen der gemeinsamen Lernziele gewährleistet ist und pro Semester 30 CP erworben werden können.

<sup>2</sup> Im dritten Semester können die Studierenden zwischen zwei Pfaden wählen: einem regionalen Training oder einem Berufspraktikum.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen ein regionales Programm, das an beteiligten NOHA Partneruniversitäten angeboten wird. Die angebotenen Programme werden zu Beginn jeder Bewerbungsphase auf der Homepage des NOHA Konsortiums ([www.nohanet.org](http://www.nohanet.org)) bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Je nach Vereinbarung mit der zweiten Gastuniversität (Universität des dritten Semesters) kann dieses Modul auch einen integrierten Bestandteil des regionalen Programmes bilden.

15	Career Development Training (Karriereentwicklungstraining) <sup>5</sup>	10
16	Placement at Humanitarian Agency (Berufspraktikum an einer humanitären Organisation)	20
<b>Pflicht- und Wahlmodule des 4. Semesters (Research period (Forschungsphase))</b>		
17	Master Thesis inkl. Oral Defense (Masterarbeit einschl. mündlicher Verteidigung) (Pflicht)	30

---

<sup>5</sup> Je nach Vereinbarung mit der assoziierten Hilfsorganisation kann dieses Modul auch einen integrierten Bestandteil des gesamten Berufspraktikums bilden, welches dann zum Erwerb von insgesamt 30 CP führt.



**ANLAGE 2: Übersicht der Mobilitätsoptionen (X: Kurse werden angeboten, --: keine Kurse)**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Uniwersytet Warszawski	X	X	X	X*
Ruhr-Universität Bochum	X	X	X	X
Rijksuniversiteit Groningen	X	X	--	--
University College Dublin	X	X	--	--
Uppsala Universitet	X	X	--	X*
Aix-Marseille Université	X	X	--	X*
University of Malta	X	X	--	--
Universidad de Deusto	X	X	X	--
Vilnius University** (Lithuania)	--	--	X	--
Tbilisi State University** (Georgia)	--	--	X	--
German Jordanian University** (Jordan)	--	--	X	--
Saint-Joseph University** (Lebanon)	--	--	X	--
Université d'Abomey Calavi** (Benin)	--	--	X	--
University of the Western Cape** (South Africa)	--	--	X	--
Tata Institute of Social Sciences** (India)	--	--	X	--
Chiang Mai University** (Thailand)	--	--	X	--
Univ. of Soc. Sciences and Humanities** (Vietnam)	--	--	X	--
International Islamic University Malaysia**	--	--	X	--
Universitas Gadjah Mada** (Indonesia)	--	--	X	--
International Christian University** (Japan)	--	--	X	--
Deakin University** (Australia)	--	--	X	--
Pontificia Universidad Javeriana** (Colombia)	--	--	X	--
Boston College** (United States)	--	--	X	--
Fordham University** (United States)	--	--	X	--

\* Wenn nationale Regularien oder interne administrative Grundsätze an einer der Universitäten die Anerkennung der gemeinsamen Urkunde (Joint Degree Diploma) verhindern, die von der RUB im Namen der involvierten Universitäten ausgestellt wird, soll die jeweilige Universität die Urkunde ausstellen.

\*\* = assoziierte Partner des Konsortiums

**ANLAGE 3: Noten-Umrechnungstabelle für das Masterstudium Internationale Humanitäre Hilfe**

<b>Ruhr-Universität Bochum</b>	5.0	4.0-3.7	3.3-2.7	2.3-1.7	1.3-1.0
<b>Université catholique de Louvain*</b>	0.0-9.9	10.0-11.9	12.0-13.9	14.0-15.9	16.0-20.0
<b>Aix-Marseille Université</b>	0.0-9.9	10.0-11.9	12.0-13.9	14.0-15.9	16.0-20.0
<b>University College Dublin</b>	E/F/G/NG 0.00-1.60 Fail 0%-39%	D 2.00-2.40 Third (III) 40%-49%	C 2.60-3.00 Lower 2 <sup>nd</sup> (II.2) 50%-59%	B 3.20-3.60 Upper 2 <sup>nd</sup> (II.1) 60%-69%	A 3.80-4.20 First (I) 70%-100%
<b>Universidad de Deusto</b>	0.0-4.9	5.0-6.4	6.5-8.4	8.5-9.4	9.5-10.0
<b>Uppsala University</b>	U	G	G	VG	VG
<b>Rijksuniversiteit Groningen</b>	1.0-5.4	5.5-6.4	6.5-7.4	7.5-8.4	8.5-10.0
<b>Uniwersytet Warszawski</b>	2.0	3.0	3.5-4.0	4.5	5.0
<b>University of Malta</b>	F 0%-44%	E-D 45%-54%	C 55%-69%	B 70%-79%	A 80%-100%